

# RS Vwgh 1992/9/25 92/09/0072

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §3 Abs1 idF 1990/450;

AuslBG §4 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Der Arbeitgeber hat zwar ausdrücklich in seiner Vorhaltsbeantwortung durch Ankreuzen auf einem Formular zu erkennen gegeben, keine anderen Kräfte anstelle der beantragten Ausländerin zu wünschen; gleichzeitig mit diesem Formblatt hat er aber einen Vermittlungsauftrag für eine(n) Koch/Köchin (den in Frage stehenden Arbeitsplatz) erteilt. Bei dieser Sachlage wäre die Berufungsbehörde verhalten gewesen, den eben aufgezeigten Widerspruch (einerseits Beharren auf der Beschäftigungsbewilligung für die beantragte ausländische Arbeitskraft, verbunden mit der Ablehnung einer Ersatzkraftstellung, andererseits Erteilung eines Vermittlungsauftrages für Koch/Köchin) aufzuklären. Keinesfalls hätte die Berufungsbehörde dieses Verhalten ohne Stellungnahme des Arbeitgebers als Ablehnung jeglicher Ersatzkraftstellung werten dürfen.

## Schlagworte

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090072.X03

## Im RIS seit

25.09.1992

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)